

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landesbaupreis in sieben Kategorien verliehen



Die Preisträger in der Kategorie Architektur und Technische Gebäudeausrüstung.

LANDES
BAUPREIS



Minister Pegel gratuliert den Gewinnern.



Ulrike Hanitzsch und Gerhard A. Schiewe begeisterten mit Tangoklängen.

INHALT

- Landesbaupreis in sieben Kategorien verliehen
- Rechtsprechung für Ingenieure
- Literaturtipp
- Aktuelle Information
- Aus dem Eintragungsausschuss
- Service / Impressum
- Statistik Mitgliederbestand
- Weiterbildungsangebote

Landesbaupreis würdigt gesamte Wertschöpfungskette Bau

Der Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2022 ist am 17. Oktober im Plenarsaal des Landtages im Schweriner Schloss – dem Siegerprojekt des vorherigen Wettbewerbs 2019 – verliehen worden. Erstmals wurde er in acht Kategorien gemeinsam vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, der Architektenkammer, der Ingenieurkammer und dem Bauverband Mecklenburg-Vorpommern ausgelobt. Novum war auch die rein digitale Einreichung. Diese sorgte für große Nervosität während der Auslobungsphase, denn knapp 80 Prozent der Einreichungen erfolgten am letzten Tag – dafür aber mehr als 2019. In den Ingenieurkategorien gab es 14 Einreichungen.



Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2022
Preisgerichtssitzung mit Rundreise

Die Bau-Oscars, so titelte die SVZ, würdigten die gesamte Wertschöpfungskette Bau. „Bauwerke müssen erdacht, errechnet und umgesetzt werden“, so Thomas Maync, Präsident des Bauverbandes. Genau dieses spiegelte sich nun in den Kategorien wider. „Wir haben versucht, breiter zu werden, weil es Dinge gibt, die auf den ersten oder zweiten Blick nicht zu sehen sind und die der Laie nicht sehen kann“, so Minister Pegel. Jede Bewerbung hätte dazu beigetragen,

die Baukultur unseres Landes sichtbar zu machen. Er griff damit die Worte von Christoph Meyn, Präsident der Architektenkammer auf. „Mit dem Landesbaupreis haben wir tolle Beispiele der Baukultur in M-V und zwar in ganzer Breite“, sagte er. In M-V passiert jeden Tag Baukultur und sie sei die Wertschätzung des Allgemeinwesens. Sie müsse auch mit Ressourcen und Werten verantwortlich umgehen, was eine Herausforderung in den nächsten Jahren werden wird. Er sprach die Besucher als Bürger an, wenn er die Leistung der Architekten, Planer und Bauausführenden hervorhob: „Schätzen Sie es wert, was getan wird. Sie tun es für Sie.“

Präsidentin der Ingenieurkammer Dr. Gesa Haroske dankte herzlich den Wettbewerbsteilnehmern, Bauherren, Organisatoren und dem Preisgericht. „Unsere Herausforderungen sind Themen wie Mobilität, Ressourcen, Energieeffizienz oder Klimawandel.

Der Landesbaupreis 2022 zeigt, dass diese Themen heute drängender denn je sind. Ingenieure müssen innovative Ideen entwickeln, erfinderisch sein und Lösungsansätze finden, von denen auch folgende Generationen noch profitieren können. Es geht um ökologische Nachhaltigkeit, Funktionalität und handwerkliche



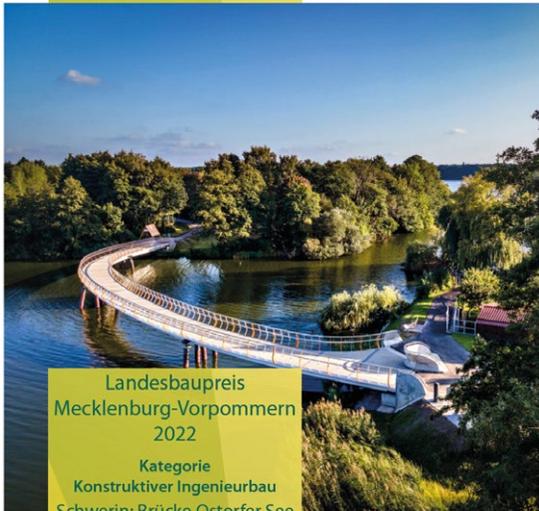
Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2022
- Die Jury -
#preisrichterinnen
#preisrichter

Die Jury (v.l.n.r.) Dr.-Ing. Helge Plath, Dipl.-Ing. Daniela Beck, Dipl.-Ing. Anne Radant, Anvera Scharenberg, Dipl.-Ing. Julia Tophof, Prof. Dipl.-Ing. Joachim Andreas Joedicke, Dipl.-Ing. Michael Schwesig, Prof. Dr.-Ing. Stefan Bochnig

Qualität“, sagte sie. Es sei gut zu wissen, dass sich inzwischen eine ganze Reihe von Akteuren zusammengetan hat, um auf den verschiedensten Ebenen diese Themen und die Förderung der Baukultur voranzutreiben. „Dem gelungenen Zusammenwirken zahlreicher Bauherren, Architekten und Ingenieure verdanken wir die hochwertige Baukultur, die unser Land gestaltet und prägt.“



Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2022
Preisgerichtssitzung mit Rundreise



Landesbaupreis
Mecklenburg-Vorpommern
2022

Kategorie
Konstruktiver Ingenieurbau
Schwerin: Brücke Ostorfer See

Foto: Torsten Schmelling



Landesbaupreis
Mecklenburg-Vorpommern
2022

Belobigung
Stadearchiv Greifswald

Foto: Albrecht Voss



Landesbaupreis
Mecklenburg-Vorpommern
2022

Belobigung
Kapelle St. Joseph Löcknitz

Foto: Bernd Bess



Landesbaupreis
Mecklenburg-Vorpommern
2022

Kategorie
Landschaftsarchitektur
Neugestaltung
KZ-Gedenkstätte Wöbbelin

Foto: Matthias Proské



Landesbaupreis
Mecklenburg-Vorpommern
2022

Kategorie
Innenarchitektur
Schwerin: Um- und Ausbau
des ehem. Offizierskasinos

Foto: Stefan Müller



Landesbaupreis
Mecklenburg-Vorpommern
2022

Belobigung
Bahnhofstor
Neubrandenburg

Foto: Hannes Hamann

Amtsscheune Zarrentin gewinnt in zwei Kategorien

In der **Kategorie Stadtplanung** gewann die Stadt Schwerin gemeinsam mit den MKK Architekten und dem Büro Stutz & Winter. Mit dem Projekt Neues Wohnen am Lankower See ist es laut Jury auf eindrückliche Weise gelungen, die innerstädtische Brachfläche in ein Wohnquartier mit eigenständiger Architektursprache von hoher gestalterischer Qualität zu entwickeln.

In der **Kategorie Landschaftsarchitektur** bekam das Büro Proske Landschaftsarchitekten den Preis für die Neugestaltung des ehemaligen Lagergeländes in der KZ-Gedenkstätte Wöbbelin. Hier überzeugte die gestalterische Idee für den behutsamen Umgang mit der Geschichte des Ortes.



Landesbaupreis
Mecklenburg-Vorpommern
2022

Kategorie Tragwerksplanung
Wohn- und Geschäftshaus
Schröderstraße, Rostock

Foto: Michael Carewicz

Die Preisträger der **Kategorie Konstruktiver Ingenieurbau IBD Ingenieurgesellschaft** wurden für die Brücke über den Ostorfer See zwischen den Halbinseln Dwang und Krösnitz prämiert. Die Jury würdigte neben der optimalen Verbindung der vorhandenen Radverkehrsverbindungen die besondere technische Ästhetik des Bauwerks, das die beiden ankommenden Wege aus fahrdynamischer Sicht sehr gut aufnimmt.

In der **Kategorie Tragwerksplanung** gewann die Firma Montra Bauplanung. Sie zeichnet für das Tragwerk des Wohn- und Geschäftshauses Schröderstraße 18 in Rostock verantwortlich. Die Jury bescheinigte dem Statiker-Team eine mutige innovative Tragwerkslösung, den sichtbaren Kubus des Gebäudes auf einem dreieckigen Grundstück abzusetzen.

In der **Kategorie Technische Gebäudeausrüstung** siegte die Planungsgruppe KMO Ingenieur-Gesellschaft Eutin. Mit dem Neubau der Amtsscheune in Zarrentin konnte ein Nahezu-Null-Energiegebäude geplant und gebaut werden, in dem Wärme und Kälte durch oberflächennahe Geothermie und Strom zum großen Teil über die eigene Photovoltaikanlage auf dem Dach erzeugt werden.

Für den Um- und Ausbau des ehemaligen Offizierskasinos in Schwerin erhielt das Büro Kirsten Schemel Architekten den Preis in der Kategorie Innenarchitektur. Die Jury überzeugte, dass durch die Entfernung fast aller Wände quer zur Sichtachse mit edlen Materialien ein großzügiges Raumkontinuum mit Blick auf das malerische Schlossensemble geschaffen wurde.

Die Amtsscheune in Zarrentin am Schaalsee gewann auch in der **Kategorie Architektur**. Das Gesamtkonzept, realisiert vom Büro PPP Architekten + Stadtplaner aus Lübeck, begeisterte die Jury. Vor allem die klare architektonische



Landesbaupreis
Mecklenburg-Vorpommern
2022

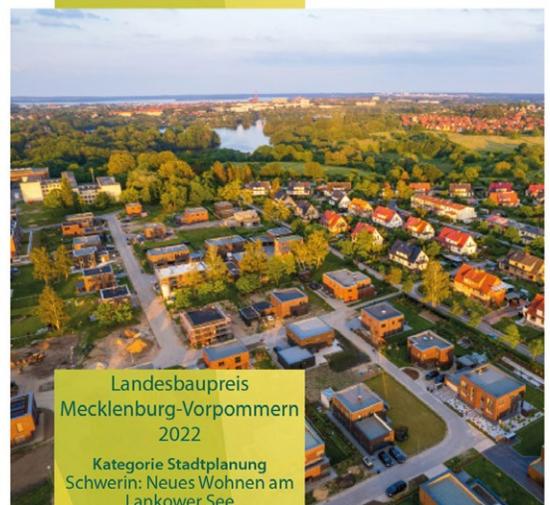
Kategorien
Architektur
Technische Gebäudeausrüstung
Zarrentin: Amtsscheune

Foto: Daniel Sumesgütner

Formensprache der modernen Ausführung im historischen Kontext überzeugte.

Die Kategorie Verkehrsplanung wurde nicht vergeben.

Auslober des Landesbaupreises sind das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern.



Landesbaupreis
Mecklenburg-Vorpommern
2022

Kategorie Stadtplanung
Schwerin: Neues Wohnen am
Lankower See

Foto: Maik Gleitsmann-Frohrip

Beitragsfalle für geschäftsführende GmbH-Gesellschafter?

Das Bundessozialgericht hat im Zusammenhang mit der Frage, ob ein geschäftsführender Minderheitsgesellschafter einer GmbH eine abhängige Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV ausübt und damit einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt, mit mittlerweile drei

Urteilen im Sinne einer ständigen Rechtsprechung verfestigt (s. a. BSG Urteil vom 14.03.2018, Az. B 12 R 5/16 R; Urteil vom 19.09.2019, Az. B 12 R 25/18 R sowie Urteil vom 07.07.2020, Az. B 12 R 17/18 R).

Aktuelle Steuertipps
finden Sie im
„Ratgeber“ auf unserer
Website

Mit der letztgenannten Entscheidung hat das BSG am Beispiel eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft mbH, der über 25 % der Geschäftsanteile verfügte, entschieden, dass dieser versicherungspflichtig ist. Dabei lässt das Gericht außen vor, dass es sich bei Steuerberatertätigkeit um einen freien Beruf im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG handelt, den der Kläger eigenverantwortlich und fachlich weisungsfrei für seine Mandanten ausüben konnte. Auch etwaige außerhalb des Gesellschaftsvertrages (Satzung) eingeräumte, nur schuldrechtlich wirkende Stimmbindungsabreden oder Veto-Rechte zwischen einem Gesellschaftergeschäftsführer und anderen Gesellschaftern sind nach Auffassung des BSG für diese Beurteilung irrelevant. Maßgeblich wären allein die gesellschaftsrechtlich nach dem Gesellschaftsvertrag zu beurteilenden Rechtsmachtverhältnisse. Der Gesellschaftsvertrag müsse

dem Geschäftsführer-Gesellschafter die Rechtsmacht einräumen, durch Einflussnahme auf der Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen und sich gegen ihn nicht genehme Weisungen der Gesellschafter effektiv zu Wehr setzen zu können. Hierzu fordert das BSG, dass der Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an Stammkapital halten muss. Nur ausnahmsweise ist dieser als Selbständiger anzusehen, wenn er exakt 50 % der Anteile am Stammkapital hält oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende („echte“ bzw. „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit betreffende Sperrminorität eingeräumt ist.

Dagegen reiche eine „unechte“, auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht aus, diese erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln.

Die vormalige sog. „Kopf und Seele“-Rechtsprechung, insbesondere bei den familiengeführten GmbHs hat das BSG mit der zitierten Entscheidung vom 19.09.2019 ausdrücklich aufgegeben. Insoweit bestünde auch kein Vertrauensschutz

Es ist zu befürchten, dass diese Rechtsprechung nunmehr von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen von sog. Statusfeststellungsverfahren auf sämtliche freiberuflichen Berufsträger, also auch auf Ingenieure Anwendung findet. Somit sind alle als GmbH organisierte Ingenieurgesellschaften betroffen, deren geschäftsführende Gesellschafter weniger als 50 % des Stammkapitals halten und nicht durch umfangreiche Sperrminoritäten geschützt sind. Mit Rücksicht auf die vierjährige Verjährungsfrist für Sozialbeiträge bei nicht

vorsätzlichem Handeln (siehe § 25 Abs. 1 SGB IV) können somit Rückveranlagungen für 100 %, also sowohl für die Arbeitgeber- als auch für die Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung bis einschließlich für das Jahr 2018 erfolgen. Unter Berücksichtigung der Veranlagung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenzen drohen somit sechsstelligen Nachzahlungen pro betroffenen Mitgesellschafter. Geschützt sind nur diejenigen, deren Status im Rahmen einer Betriebsprüfung durch einen Sozialversicherungsträger durch entsprechenden bestandskräftigen Bescheid nicht beanstandet wurde. Für den Fall des beanstandungsfreien Prüfergebnisses sieht § 28 p Abs. 1 S 5 SGB IV allerdings erst seit dem 01.01.2017 eine entsprechende Bescheidung vor. Diese muss sich ausdrücklich auf den Status des geprüften Geschäftsführer-Gesellschafters beziehen.

Darüber hinaus können sich Betroffene, allerdings nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft, gem. § 6 Abs. 1 SGB IV auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies gilt aber nur für gesetzliche Pflichtmitglieder aufgrund ihrer Listeneintragungen bei den Berufskammern, die zugleich in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind, wie die Beratenden Ingenieure oder einer besonderen gesetzlichen Zulassung bedürfen, wie die öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieure.

Für freiwillige Kammermitglieder kann dagegen nur die Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen zur Satzungsänderung mit echten, qualifizierten Sperrminoritäten oder gleich ein Wechsel der Gesellschaftsform bspw. in eine Partnerschaftsgesellschaft empfohlen werden,

um zukünftig eine Veranlagung der Mitgesellschafter in der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden.

Das BSG geht in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts hinsichtlich Beurteilung der abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmer bzw. der arbeitnehmerähnlichen Eigenschaften von GmbH-Geschäftsführern insoweit eigene Wege und stellt dabei vorrangig auf den gesellschaftsrechtlichen Status des geschäftsführenden Mitgesellschafters ab.

Die breite Kritik an dieser BSG-Rechtsprechung, wonach ein Geschäftsführer mit Rücksicht auf seine gesetzlichen Weisungsfreiheiten im Zusammenhang mit der

Kapitalaufbringung, der Kapitalerhaltung bis hin zur Insolvenzantragspflicht gerade nicht als „sozial abhängig Beschäftigter“ zu beurteilen ist, blieb bislang ungehört.

Mit einer erneuten Änderung der Rechtsprechung des BSG ist in nächster Zeit nicht zu rechnen. Im Gegenteil, der erst 2016 neu berufende Präsident des BSG, der zugleich Vorsitzender des für die Rentenversicherung zuständigen 12. Senats des BSG ist, hat sich durch eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) und als Vorsitzender der Abteilung Arbeits- und Sozialrecht auf dem diesjährigen Deutschen Juristentag eine Abschaffung der berufsständischen Altersversorgung bzw. deren Reduzierung auf eine

reine Zusatzversorgung befürwortet.

Maßgeblich wird daher sein, inwieweit die Deutsche Rentenversicherung Bund bereit ist, diese BSG-Rechtsprechung auf breiter Front im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren umzusetzen. Hier ist ggf. der Gesetzgeber gehalten, eine entsprechende Korrektur dieser BSG-Rechtsprechung durch eine Klarstellung der gesetzlichen Grundlagen herbeizuführen.

Björn Schugardt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
BRÜGMANN Rechtsanwälte,
Schwerin

Literaturtipp

Neue Auflage in der AHO-Schriftenreihe

Heft 10, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, August 2022 „GIS-Dienstleistungen – Leistungsphasen nach Fachthemen mit Honorarzonon und Honorartafeln“

GIS-Dienstleistungen sind als Instrumente der Objekt- und Flächenplanung, der Raumordnung, der Infrastruktur und für alle weiteren Fachplanungen unverzichtbar. Weder in der aktuell gültigen HOAI, noch in den vorausgegangenen Honorarordnungen sind oder waren diese als geistig schöpferische Ingenieurleistungen geregelt.



Im aktualisierten Heft 10 werden für insgesamt sieben Fachthemen in jeweils sechs Leistungsphasen Regelleistungen (vergleichbar mit den Grundleistungen der HOAI) und Optionale Leistungen (vergleichbar mit den Besonderen Leistungen der HOAI) definiert. Des Weiteren werden erstmals für GIS-spezifischen Regelleistungen Honorarzonon und die entsprechenden Honorartafeln zur Orientierung veröffentlicht.

Das Heft ist bestellbar unter www.aho.de/Schriftenreihe. ISBN 978-3-8462-1434-3, 112 Seiten, 24,80 €

Aktuelle Information

Mitteilung über Löschungen August / September 2022

Beratender Ingenieur und Tragwerksplaner

Dr.-Ing. Egon Looks, Rostock

Tragwerksplanerin

Sandra Dammann M.Eng., Gadebusch

Bauvorlageberechtigte Ingenieurin und Brandschutzplanerin

Dipl.-Ing. (FH) Ramona Schelenz, Burg Stargard

Freiwillige Mitglieder

Dipl.-Ing. (FH) Annette Kießig, Kappeln †
Dipl.-Ing. Detlef Sachert, Wismar †

Aus dem Eintragungsausschuss

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern begrüßt herzlich ihre neuen Mitglieder.

Tragwerksplaner

Susann Ewert M.Eng., Rostock
David Kappich M.Eng., Wismar
Dipl.-Ing. (FH) Roy Mainusch, Hagenow

Freiwilliges Mitglied

Max Rauchenecker M.Sc., Stralsund

Juniormitglied

Karl Ferdinand Eylert, Schwerin

Neue Vorschriften

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V wird nachfolgendes Schreiben zur Kenntnis gegeben und kann bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 11/2022

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK); Fortschreibung des Leistungsbereiches (LB)

LB 112 Schichten ohne Bindemittel, 4. Auflage 2022
Aktualisierung der Leistungsbereiche (LB)

LB 110 Entwässerung für Straßen, 5. Auflage 2019

LB 113 Asphaltbauweisen, 10. Auflage 2019

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de

www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt, Manuela Kuhlmann
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **19.12.2022**.
Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind während der Arbeit für die Ingenieurkammer entstanden oder wurden zur Nutzung durch diese zur Verfügung gestellt.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V	Stand: 30.09.2022
Pflichtmitglieder:	1073
davon	
nur Beratende Ingenieure:	271
nur bauvorlageber. Ingenieure:	467
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	282
nur Tragwerksplaner:	53
Tragwerksplaner gesamt:	437
Brandschutzplaner:	169
Freiwillige Mitglieder:	160
davon	
Juniormitglieder	32
Seniormitglieder	14
Gesamt:	1233

Weiterbildungsangebote 2022

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN / KOSTEN	AUSKUNFT / ANMELDUNG
07.11. bis 01.12.2022	Web-Seminar BIM Modul 2 – BIM Standard Deutscher Architekten- und Ingenieurkammern	Referententeam	Wir führen diesen Lehrgang in Kooperation mit den Länderarchitektenkammern und Länderingenieurkammern durch: Tel.:030/2933070 E-Mail: kammer@ak-berlin.de
14. bis 15.11.2022 Berlin Congress Center	dena Energiewende-Kongress 2022 Integrierte Energiewende und Klimaschutz	Referententeam Zwei Kongresstage: 679,20 €	Deutsche Energie-Agentur E-Mail: dena-kongress@dena.de
15.11.2022 09.30 – 12.15 Uhr	Web-Seminar Auf Zukunftskurs: Klimaneutrales Bauen öffentlicher Gebäude	Referententeam Kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Tel.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de
20.11.2022 09.30 – 15.30 Uhr	Web-Seminar Brandschutz in denkmalgeschützten Gebäuden	Prof. Dr.-Ing. André Spindler Teilnahmegebühr: ab 295,- €	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
30.11.2022 09.30 – 16.00 Uhr	Vergaberecht für Einsteiger	Lars Wiedemann LL.B. Teilnahmegebühr: ab 295,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 E-Mail: abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
01./02.12.2022 Waren	Warener Baurechtstage Bei den Warener Baurechtstagen stehen aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich des öffentlichen Baurechts im Focus. Sie informieren sich über die Neurege- lungen des BauGB und der BauNVO durch das Baulandmobilisierungsgesetz	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 415,-€	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
02. bis 04.12.2022	Fortbildungsangebot „Qualifizierter Vergabeberater“ (3-tägig)	Referententeam	Ingenieurakademie West gGmbH - Fortbildungswerk der Ingenieur- kammer Bau NRW Tel. 0211/130670 E-Mail: info@ingenieurakademie-west.de
13. bis 14.12.2022	Web-Seminar DIN 1045 – Das neue Regelwerk mit Betonqualität (BBQ) – Was ändert sich im Betonbau	Referententeam	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 0211/280481 E-Mail: veranstaltungen@beton.org
16.03.2023 09.30 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Die Änderungsnovelle zum GEG vom 1.1.2023 und Neuerungen zur BEG - Konsequenzen für Alt- und Neubau <ul style="list-style-type: none"> • Energetische Anforderungen für zu errich- tende Wohn- und Nichtwohngebäude gemäß Änderungsnovelle zum GEG und Neuerungen zur BEG • Förderbedingungen für das NH-Förderseg- ment (Nachhaltigkeitsbewertungssysteme und QNG) • Effizienzhausnachweise – Folgen für Wärmebrücken-, Dichtheits- und Lüftungskonzepte • Inhalte und Nachweisfolgen für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen 	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieur- kammer M-V: 125,- € Nichtmitglieder: 175,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30